

Per Email an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2019

## Vernehmlassung zur Änderung der Berufskostenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Stellung zu nehmen.

**Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz lehnt die Änderung entschieden ab. Die Änderung führt dazu, dass Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeug und einem weiten Pendlerweg steuerlich besser gestellt werden.** Diese Ungleichbehandlung widerspricht umwelt- und raumplanungspolitischen Zielsetzungen sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mit FABI wurde der Pendlerabzug beschränkt. Dies nicht nur, um dadurch Einnahmen für den BIF zu generieren, sondern auch aus umweltpolitischen und raumplanerischen Gründen. Lange Arbeitswege führen zu höherem Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch und begünstigt die Zersiedelung. **Mit der Begrenzung von 3'000 Franken wurde die steuerliche Begünstigung langer Arbeitswege reduziert und zudem sichergestellt, dass keine Vorteile entstehen, ob jemand mit dem öV oder dem Auto pendelt.** Das Stimmvolk hat die Begrenzung des Fahrkostenabzugs gutgeheissen, und damit auch die Zielsetzung, dass sie Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem beschränkt werden soll.

Die vorgeschlagene Änderung ist ein Schritt zurück: Mit der Pauschale wird wieder eine Ungleichbehandlung eingeführt. Es werden jene Steuerpflichtigen besser gestellt, die ihren Arbeitsweg im Geschäftsfahrzeug, anstatt im öV zurücklegen, und jene die lange anstatt kurze Strecken fahren. **Dies widerspricht den umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen gleich doppelt, da sowohl der MIV wie auch lange Pendlerwege begünstigt werden.** Dies setzt falsche ökonomische Anreize und widerspricht dem Volkswillen.

Zudem widerspricht die Änderung auch dem Fairnessgedanke. Es profitieren de facto nur jene InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen mit einem geringen Aussendienstanteil. Das bedeutet: **Genau die Berufstätigen, die aufgrund ihrer Tätigkeit nahe bei ihren Kunden sein müssen (z.B. Handwerkerinnen oder Gärtner) und deshalb am stärksten auf ein Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, profitieren also nicht von der Änderung.** Im Gegenteil: Sie sind gegenüber Jenen steuerlich benachteiligt, die ihr Geschäftsauto in erster Linie für den regelmässigen Pendlerweg und die Freizeit nutzen (z.B. Büroangestellte). Die regelmässigen Pendlerwege aber liessen sich auch mit dem öV zurücklegen (oder vermeiden in dem man näher

zum Arbeitsort zieht). Darum ist es aus Sicht des VCS doppelt unverständlich, warum genau für diese Wege nun ein steuerlicher Anreiz geschaffen werden soll, sie im Geschäftsauto zurückzulegen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Steuerverwaltung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden für den heutigen Vollzug bereits eine einfach handhabbare Umsetzung entwickelt hat. **Es besteht daher kein Handlungsbedarf.**

**Sollte der Bundesrat trotzdem an der Vorlage festhalten, so ist zumindest die Pauschale um mehr als die vorgesehenen 0.9 % des Fahrzeugpreises zu erhöhen**, damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen wird.

Gerade jetzt – in Zeiten, in denen es dringend nötig ist, den Kampf gegen den Klimawandel an erste Stelle zu setzen – ist es unverständlich, warum man wieder zu einem Steuersystem zurück will, das weite Arbeitswege im MIV besser stellt. **Die Schweiz sollte sich im Gegenteil stärker bemühen, den Verkehr zu reduzieren und in nachhaltige Transportmittel zu verlagern.** In der Schweiz stammen 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verkehr. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es starke, wirkungsvolle Massnahmen zur Verkehrsreduktion, keine Steuergeschenke an Langstreckenpendler und –pendlerinnen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Anders Gautschi  
Geschäftsführer